



Gesetzliche Änderungen

Ihre neuen Pflichten

Unsere Dienstleistungen

Wichtige Information

Neuregelung des Kaminkehrerrechts

INFORMATION FÜR UNSERE KUNDEN

GESETZLICHE ÄNDERUNGEN - MEHR VERANTWORTUNG FÜR SIE

Aufgrund einer EU-Reform wurde das Schornsteinfegerrecht liberalisiert. Ab 01.01.2013 können Sie als Hausbesitzer selbstverantwortlich für die Durchführung der Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten einen zugelassenen und registrierten Kaminkehrerbetrieb Ihrer Wahl beauftragen. Die Zeiträume der auszuführenden Tätigkeiten finden Sie im Feuerstättenbescheid. Jeder zugelassene Schornsteinfegerbetrieb, der im Register der Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gelistet ist, darf den Auftrag zur Durchführung nun annehmen.

Die Ausführung wird Ihnen vom Kaminkehrer mit einem Formblatt bestätigt, welches spätestens 14 Tage nach Ablauf der Durchführungspflicht auf Ihrem Feuerstättenbescheid bei Ihrem zuständigen Bezirksbevollmächtigten (bis dato Bezirkskaminkehrermeister) eingegangen sein muss, da sonst die pflichtgemäße Information der Behörde erfolgt. Die Verantwortung der termingerechten Zustellung des Formblattes tragen Sie als Eigentümer.

Für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben (Kehrbezirksverwaltung, Abnahmetätigkeiten, Feuerstättenschau) bleibt auch weiterhin der Bezirksbevollmächtigte, der von der Regierung von Oberbayern auf den zugeteilten Kehrbezirk bestellt wurde, zuständig. Hier besteht kein Wahlrecht.

Als Konsequenz der Wettbewerbsfreiheit werden Ihnen als Hausbesitzer mehr Verantwortung und Bürokratie sowie eventuelle zusätzliche Kosten (z. B. für Anfahrtswege) aufgetragen.

- ▶ Bisher war der Bezirkskaminkehrermeister (künftig: der Bezirksbevollmächtigte) für alle Arbeiten rund um Ihren Kamin zuständig.
- ▶ Künftig können Sie wählen, welcher zugelassene Betrieb Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten durchführt.
- ▶ Sie sind verantwortlich für die fristgerechte Beauftragung und die Übermittlung des Formblattes an Ihren Bezirksbevollmächtigten
- ▶ Der Bezirksbevollmächtigte bleibt weiterhin zuständig für die hoheitlichen Aufgaben

VERTRAG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON SCHORN- STEINFEGERARBEITEN UND SONSTIGEN LEISTUNGEN

Da ab dem 01.01.2013 keine wettbewerbsfreien Arbeiten ohne Auftrag durchgeführt oder angemeldet werden dürfen, bieten wir Ihnen mit dem beigefügten Vertrag an, mit einer einmaligen Auftragserteilung die laufenden Arbeiten nach Feuerstättenbescheid weiterhin - ohne weitere Bürokratie - für Sie zu verwalten und durchzuführen. Eine Weiterleitung an die Behörde aufgrund von vergessenen Auftragserteilungen wird unter Berücksichtigung von § 4 des Vertrages somit ausgeschlossen.

Gerne möchte ich Sie hier mit meinem Betrieb entlasten und weiterhin die vorgeschriebenen Arbeiten in Ihrem Anwesen durchführen. Wir würden uns freuen, auch in Zukunft Ihr kompetenter Partner in den Bereichen Brandschutz, Umweltschutz und Energieeinsparung zu bleiben, auch außerhalb des hoheitlichen Bereiches!



- ▶ Wir bieten Ihnen an, alle Arbeiten an Ihrer Feuerungsanlage weiterhin termingerecht nach Feuerstättenbescheid durchzuführen
- ▶ Wir kennen Ihre Feuerungsanlage und sind vor Ort mit unserer Firma präsent.

FEUERSTÄTTENSCHAU / MITTEILUNG DER MÄNGEL

Die Feuerstättenschau muss laut Schornsteinfegerhandwerksgesetz zwei Mal in sieben Jahren in jedem Anwesen durch den zuständigen Bezirksbevollmächtigten durchgeführt werden. Dies beinhaltet neben der Datenaktualisierung die Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit Ihrer Feuerungsanlagen.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, bauliche Anlagen rechtskonform zu errichten, zu ändern und instand zu halten (BayBO Art. 3). Diese Forderung des Gesetzgebers bedeutet, dass sich jeder Eigentümer über alle gültigen Rechtsvorschriften, die sein Anwesen betreffen, informieren und danach handeln muss. Eine große Verantwortung, die nicht ohne Weiteres von jedem umgesetzt werden kann, um sich aus der Haftung zu nehmen. Gemäß dem Leitsatz „Unwissenheit schützt vor Schaden nicht!“ können auch bei einem Schadensfall Versicherungsansprüche gemindert werden oder entfallen, sollten die Vorschriften nicht eingehalten worden sein.

Um den Eigentümer zu unterstützen, gibt der Gesetzgeber einen Teilhaftungsbereich an den Bezirksbevollmächtigten ab: Die Feuerstättenschau und Abnahme nach BayBO Art. 78 Abs. 3. Bei der Feuerstättenschau werden alle Feuerungsanlagen (Feuerstätte, Verbindungsstück, Kamine) und die im funktionalen Zusammenhang stehenden Komponenten auf Mängel überprüft, die nicht dem Baurecht entsprechen oder eine Gefahr für Leib und Leben darstellen können.

- ▶ 2 x in 7 Jahren muss die Feuerstättenschau durch den Bezirksbevollmächtigten durchgeführt werden.
- ▶ Alle Feuerungsanlagen werden auf Mängel überprüft, damit Ihre Sicherheit gewährleistet ist, Ihr Versicherungsschutz bestehen bleibt und Sie Ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen.
- ▶ Der Bezirksbevollmächtigte teilt Ihnen die Mängel mit und berät Sie über mögliche Maßnahmen zur Beseitigung

Der Bezirksbevollmächtigte ist verpflichtet, Ihnen die vorgefundenen Mängel schriftlich mitzuteilen, um sich selbst aus der Haftung zu nehmen. Es ist nicht seine Aufgabe, Ihnen mit der Mängelmitteilung Auflagen zu machen oder Forderungen zu stellen. Er muss Sie lediglich über Abweichungen von den Rechtsvorschriften in Kenntnis setzen. Er gibt Vorschläge zur Abhilfe und hilft Ihnen, Maßnahmen einzuleiten, damit Sie Ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Innerhalb der festgesetzten Frist von sechs Wochen können Sie ohne weiteren Aufwand die Mängel beim zuständigen Bezirksbevollmächtigten als abgestellt melden. Eine anschließende Überprüfung der abgestellten Mängel durch den Bezirksbevollmächtigten ist bis auf wenige Ausnahmen nicht notwendig. Nach Ablauf der Frist liegt die Mängelverwaltung im Verantwortungsbereich der Behörde. Nur die zuständige Verwaltungsbehörde (nicht der Bezirksbevollmächtigte) bestimmt die Durchsetzung und den notwendigen Vollzug von Mängeln, entscheidet über Fristverlängerungen und darf Ausnahmen bezüglich der Rechtsvorschriften erteilen.

Eine Feuerstättenschau ist eine kostenpflichtige Leistung. Sie haben ein Recht darauf, dass die Arbeiten mit größter Sorgfalt, fachlicher Kompetenz und rechtskonform ausgeführt werden. Als Ihr neutraler Partner in Sachen Brandschutz, Umweltschutz und Energieeinsparung waren wir bisher immer für Sie da und wir würden uns freuen, Sie auch in der Zukunft bei allen Arbeiten rund um Ihre Feuerungsanlage bezüglich der nicht hoheitlichen Tätigkeiten unterstützen zu dürfen. Ihre Sicherheit ist unser Anliegen.

- ▶ Sie haben 6 Wochen Zeit, die Mängel zu beseitigen und das dem Bezirksbevollmächtigten zu melden
- ▶ Bei Unterlassung bestimmt die zuständige Behörde über Durchsetzung und Vollzug der Mängel

MELDEPFLICHT BEI NEUANSCHLUSS UND WIEDERINBETRIEBNAHME

Der Neuanschluss bzw. die Wiederinbetriebnahme von Feuerstätten, sowie sämtliche Änderungen an Feuerstätten und deren Abgasanlagen sind meldepflichtig. Vor Inbetriebnahme der Feuerstätten ist eine Abnahme nach Art. 78 Abs. 3 BayBO durch den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister notwendig, der die Betriebs- und Brandsicherheit überprüft und bescheinigt.

STILLEGUNG VON FEUERSTÄTTEN UND ABGASANLAGEN

Mit dem bayernweit gültigen Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 21.04.2011 wird die grundsätzliche Anforderung zur Stilllegung von Feuerstätten ausdrücklich festgelegt. Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind dauernd unbenutzte Anlagen nur ausgenommen, wenn die Abgasrohre vom Kamin entfernt werden und die Anschlüsse dicht verschlossen werden (durch Zumauern). Bei Gasfeuerstätten ist zusätzlich die Gaszufuhr durch den Verschluss der Gasleitung dauerhaft zu unterbinden. Werden Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe zwar für den Notfall erhalten, sind jedoch im Übrigen unbenutzt, ist eine jährliche Überprüfungspflicht gegeben (lt. Kehr- und Prüfungsordnung KÜO). Die Stilllegung sowie die geplante Neuinbetriebnahme sind zu melden und zu überprüfen. Stillgelegte (nicht unbenutzte) Anlagen benötigen zur Wiederinbetriebnahme eine Abnahme nach BayBO Art. 78 Abs. 3 zu den dann gegenwärtigen gültigen Vorschriften.

- ▶ Neuanschluss von Feuerstätten sind meldepflichtig
- ▶ Wiederinbetriebnahme von Feuerstätten sind meldepflichtig
- ▶ Stilllegungen von Feuerstätten sind meldepflichtig

ZUSÄTZLICHE JÄHRLICHE IMMISSIONSSCHUTZMESSUNG

Bei der Abgaswegeüberprüfung von Gas- und Öl-Feuerstätten wird die Anlage auf ihre Betriebssicherheit überprüft. Neben der Verbrennungsluftversorgung wird die sichere Ableitung der Abgase in das Abgassystem untersucht und der enthaltene Kohlenmonoxidgehalt (Giftanteil) gemessen.

Bei der Immissionsschutzmessung wird zusätzlich eine Beurteilung des Abgasverlustes und der Rußzahl (nur bei Öl) vorgenommen. Durch diese Abgaswerte können Rückschlüsse auf evtl. Verschmutzungen im Brennraum der Feuerstätte oder Fehleinstellungen getroffen werden, die die Ursache für einen erhöhten Brennstoffverbrauch und einer vermehrten Umweltbelastung sein können.

Seit Novellierung der 1. BImSchV sind die Messintervalle je nach Feuerstättenart verlängert worden. wir bieten Ihnen weiterhin auf Ihren Wunsch den jährlichen Messintervall zu Ihrer eigenen Zustandskontrolle der Feuerstätte an.

Mit einer jährlichen Messung kann die Energieeffizienz Ihrer Heizungsanlage beurteilt werden und es können frühzeitig Maßnahmen eingeleitet werden, um unnötigen Belastungen der Heizungsanlage vorzubeugen, insbesondere um Brennstoff zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Über das Ergebnis der Immissionsschutzmessung erhalten Sie ein Protokoll.

- ▶ Messung der Energieeffizienz und Beurteilung des Abgasverlustes
- ▶ Ursachen für erhöhten Brennstoffverbrauch können erkannt werden
- ▶ Unnötigen Belastungen der Heizungsanlage kann vorgebeugt werden
- ▶ Brennstoff sparen = Geld sparen
- ▶ Kohlenmonoxidausschuss verringern = Umwelt schonen

REINIGUNG VON FEUERSTÄTTEN

Nicht nur der Kamin muss regelmäßig gereinigt werden, sondern auch Ihre Feuerstätte. Der Gesetzgeber überlässt die Verantwortung der Betriebs- und Brandsicherheit in diesem Bereich größtenteils dem Betreiber. Durch verschmutzte Brennkammern und Heizgaszüge können die Abgase nicht mehr sicher abgeleitet werden. Es kann zu Abzugsproblemen oder zu einer Brandentwicklung kommen.

HEIZKESSELREINIGUNG (FLÜSSIGE BRENNSTOFFE)

Die Heizung ist ein eher unscheinbares Gerät, das meist im Keller steht und unauffällig vor sich hin arbeitet. Sie wird einem meist erst wieder bewusst, wenn sie nicht mehr funktioniert oder wenn die Brennstoffrechnung ins Haus flattert. Eine regelmäßige Heizungsreinigung ist aber nötig, weil es keine absolut rückstandsfreie Verbrennung gibt. Rückstände sind z. B. Schwefel, Ruß, Eisenoxid, Staub und diverse andere Substanzen durch so genannte Zusatzmittel. Diese Rückstände haben eine isolierende Wirkung. Sie legen sich an den Heizflächen ab und verhindern ein rasches Aufheizen des Heiz- und Brauchwassers. Nur 1 mm dieser Schicht reicht aus, um den Brennstoffverbrauch 5 % in die Höhe zu treiben. Bei vielen Heizkesseln ist die Schicht dicker! Zudem muss der Brenner länger heizen, um die gewünschte Temperatur des Wassers zu erreichen. Das hat negative Auswirkungen auf den Verschleiß des Brenners und es kommt zu einem höheren Brennstoffverbrauch. Beugen Sie vor und lassen Sie Ihren Heizkessel regelmäßig reinigen!

- ▶ Durch verschmutzte Brennkammern können Abgase nicht mehr sicher abgeleitet werden → Brandgefahr
- ▶ Nur 1mm Rückstände an den Heizflächen treiben den Brennstoffverbrauch 5% in die Höhe → oft ist die Schicht dicker!
- ▶ Der Brenner muss länger heizen, um das Wasser auf Temperatur zu bringen

KACHELOFENREINIGUNG

Ein mit Ruß zugesetzter Kachelofen ist ein erhöhtes Brandrisiko und verbraucht mehr Holz.

Bei der Reinigung von Kachelöfen können Schäden frühzeitig erkannt und die Funktionstüchtigkeit der Kachelöfen erhalten bleiben. Der Negativfall (weitgehender Zerfall der keramischen Züge) bedeutet den Komplettabriss des Kachelofens.

Gerne kontrollieren und reinigen wir auch Kaminöfen und insbesondere die Verbindungsstücke zum Schornstein.



- ▶ Minimieren Sie Brandrisiko
- ▶ Reduzieren Sie den Holzverbrauch
- ▶ Erhalten Sie Ihren Kachelofen

GASHAUSSCHAU

Am Erdgasnetzanschluss liegt die Schnittstelle zur Gasübergabe für den Hausgebrauch. Dies ist zugleich die Schnittstelle für die Zuständigkeit, denn ab der Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses liegt die Verantwortung für die Gasleitung in den Händen von Eigentümern und Mietern.

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist der Gebäudeeigentümer zur regelmäßigen sachkundigen Überprüfung seiner Hausgasleitungen verpflichtet. Vermietern obliegen darüber hinaus Prüfungs- und Instandhaltungspflichten. Spätestens im Schadensfall muss vor Gericht dokumentiert werden, dass sachgerechte und regelmäßige Überprüfungen der Hausleitungen stattgefunden haben. Nur so können sich Eigentümer gegenüber Schadensersatzansprüchen Dritter entlasten. Mit der richtigen Behandlung und der jährlichen Gas-Hausschau sorgen Sie dafür, dass Ihre Gasanlage intakt bleibt und Risiken gar nicht erst entstehen.

Wir kontrollieren gegen einen geringen Kostenaufwand die für alle Gasverbrauchseinrichtungen im Gebäude frei verlegten Erdgasleitungen auf einen einwandfreien Zustand, Absperreinrichtungen am Hausanschluss und am Zähler auf freie Zugänglichkeit, Be- und Endlüftung bei nachträglicher Verkleidung frei verlegten Innenleitungen. In einem Prüfprotokoll wird die komplett durchgeführte Hausschau, alle geprüften Leitungen, Geräte und Lüftungsanlagen ggf. mit einer Mängelbeschreibung und dem Zeitpunkt der Kontrolle dokumentiert.

- ▶ Höhere Sicherheit für Sie und Ihre Mieter sowie Verbesserung der Betriessicherheit
- ▶ Früherkennung von Schäden
- ▶ Vermeidung hoher Reparatur- und Folgekosten
- ▶ Juristische Entlastung im Schadensfall durch den Nachweis der regelmäßig und sachkundig durchgeführten Prüfung
- ▶ Kostengünstig, neutral und in der Regel ohne zusätzliche Terminvereinbarung.

FEUERLÖSCHER

Ein einsatzbereiter und funktionstüchtiger Feuerlöscher kann einen Entstehungsbrand löschen und so Schlimmeres verhindern.

Unser Service sorgt für eine ordnungsgemäße und termingerechte Überprüfung Ihrer Feuerlöscher aller Art und jeglicher Fabrikate. Die uns anvertrauten Brandschutzeinrichtungen werden mit größter Sorgfalt inspiziert und bei Bedarf instand gesetzt oder ersetzt.

RAUCHMELDER

Ein Defekt an einer elektrischen Leitung, eine Unachtsamkeit oder eine brennende Zigarette - schnell entsteht ein Brand, der oft nicht sofort bemerkt wird, weil Brandherde oft über Stunden schwelen. Sind Gegenstände mit hohen Kunststoffanteilen betroffen, entwickelt sich beim Verbrennen ein besonders gefährlicher Rauch. Wer im Schlaf überrascht wird, kann durch die Rauchgase (Kohlenmonoxid, Chlor- oder Blausäuregas) das Bewusstsein verlieren. Im schlimmsten Fall erstickt man, ohne nur einen Hustenreiz zu verspüren.

Rauchmelder können in einer solchen Situation Leben retten. Durch einen lauten Warnton werden Menschen selbst aus dem Tiefschlaf geweckt und können fliehen. In den meisten Bundesländern ist daher die Installation von Rauchmeldern bereits gesetzlich vorgeschrieben.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf - wir beraten Sie individuell!

- ▶ Haben Sie einen Feuerlöscher?
- ▶ Wir überprüfen ihn regelmäßig und sachkundig - denn nur ein funktionstüchtiger Feuerlöscher kann einen Entstehungsbrand löschen.
- ▶ Schon ein kleiner Rauchmelder zeigt im Ernstfall große Wirkung und rettet Leben
- ▶ Wir beraten Sie in allen Fragen rund um den Brandschutz.

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ AUS EINER HAND



IHR ANSPRECHPARTNER IN DEN BEREICHEN

Brandschutz

Energieeinsparung

Umweltschutz

- ▶ Prüfung und Reinigung von Feuerungsanlagen, Sonderfeuerstätten und gewerblichen Dunstabzugsanlagen (VBB)
- ▶ Beratung, Prüfung und Verkauf von Feuerlöschern und Rauchmeldern
- ▶ Brandschutz-Gutachten/Nachweise
- ▶ Feuerbeschau
- ▶ Baubegleitung bezüglich Feuerungsanlagen
- ▶ Energieausweis
- ▶ 4Pa-Unterdruckmessung
- ▶ Heizungscheck
- ▶ Gashausschau (TRGI)
- ▶ Reinigung von Lüftungsanlagen (VDI 6022)
- ▶ Holzfeuchtemessung
- ▶ Kaminaufsätze und Kaminsanierung
- ▶ Dachrinnenreinigung

Werner Haseidl
Kaminkehrermeister
Brandschutztechniker
Energieberater HWK

Forster Str. 127
82380 Peißenberg

Tel.: 08803/60990
Fax: 08803/489877

e-Mail: whaseidl@freenet.de
www.kaminkehrer-haseidl.de

